

Vereinbarung betreffend Vorleistungs- und Rückerstattungspflicht

Referenz-Nummer: VVG: UVG:

Art der Gesundheitsschädigung:

Datum/Hergang des Schadenereignisses:

Dem UVG-Versicherer gemeldet mit Anzeige vom:

Die unterzeichneten Parteien vereinbaren im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Schadenereignis was folgt:

1. Der Krankenversicherer erbringt vorschussweise die im Krankenversicherungsvertrag VVG vorgesehenen Taggeld- und gegebenenfalls Pflegeleistungen, höchstens aber die nach UVG versicherten Leistungen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob der Kranken- oder der UVG-Versicherer leistungspflichtig ist. Ausgenommen sind Leistungen aus Summenversicherungen.

Diese Vorleistungspflicht gilt für maximal zwölf Monate. Der Kranken- und der UVG-Versicherer können in Ausnahmefällen diese Frist im gegenseitigen Einvernehmen verlängern.

Nach rechtskräftigen Leistungseinstellungen des UVG-Versicherers erbringt der Krankenversicherer keine Vorleistungen.

2. Diese vorläufigen Leistungen werden bei der nachträglichen Uebernahme des Falles durch den UVG-Versicherer als Leistungen des UVG-Versicherers betrachtet und an dessen Leistungen angerechnet, und der UVG-Versicherer erstattet dem Krankenversicherer dessen Vorleistungen ohne Zinsen zurück. Der Versicherte ist damit einverstanden.
3. Der Kranken- und der UVG-Versicherer stellen sich ihre Akten gegenseitig zur Verfügung. Der Versicherte ist damit einverstanden.
4. Bei Streitigkeiten zwischen dem UVG-Versicherer und dem VVG-Krankenversicherer eröffnet der Unfallversicherer die Verfügung auch dem Krankenversicherer (analog ATSG 49 Abs.4).

Der UVG-Versicherer
Name/Adresse

Der Krankenversicherer
Name/Adresse

Der Versicherte
Name/Adresse

.....

.....

.....

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

.....

.....